

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [Präambel](#)
- 2 [§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit](#)
- 3 [§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder](#)
- 4 [§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- 5 [§ 4. Bewegter*innen](#)
- 6 [§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss](#)
- 7 [§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände](#)
- 8 [§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung](#)
- 9 [§ 8. Der Bundesvorstand](#)
- 10 [§ 9. Der Parteitag](#)
- 11 [§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen](#)
- 12 [§ 11. Urabstimmung](#)
- 13 [§ 12. Auflösung und Verschmelzung](#)
- 14 [§ 13. Schiedsgerichte](#)

15 [§ 14. Finanzordnung](#)

16 [§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen](#)

17 [§ 16. Vielfaltsförderung](#)

18 [§ 17. Förderung junger Menschen](#)

19 [§ 18. Änderung der Satzung](#)

20 [§ 19. Salvatorische Klausel](#)

21 [Anhang](#)

22 **Präambel**

23 Die Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

24 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

25 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
26 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

27 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie

28 ● nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und
29 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

30 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der
31 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von
32 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,
33 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von
34 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich
35 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
36 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung
37 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu
38 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
39 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
40 sexuellen Orientierung entgegen.

41 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
42 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
43 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
44 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
45 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen

46 nationalen und europäischen Rahmen.

47 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
48 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
49 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
50 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
51 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
52 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

53

54 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

55 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

56 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
57 DiB.

58 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

59 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik
60 Deutschland.

61 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
62 des jeweiligen Gebietsnamens.

63 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

64 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

65 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
66 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
67 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
68 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
69 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
70 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

71 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
72 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
73 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
74 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
75 werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser
76 Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser
77 Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender
78 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie
79 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,
80 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss
81 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag
82 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

83 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
84 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN
85 BEWEGUNG sein.

86 (4) Personen, die ein Amt auf Bundes- oder Landesebene in einer anderen Partei
87 nach PartG innehaben, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

88 (5) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
89 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
90 einzuhalten.

91 Aufnahmeverfahren

92 (6) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
93 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
94 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
95 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
96 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
97 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in
98 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht
99 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle
100 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen
101 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je
102 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

103 (7) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
104 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
105 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
106 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
107 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
108 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
109 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
110 Schiedsgericht vorgelegt werden.

111 (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
112 Fällen der Absätze 3 und 4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht
113 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied
114 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

115 (9) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
116 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist
117 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung
118 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des
119 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach
120 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf
121 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des
122 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen
123 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

124 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

125 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
126 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
127 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
128 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
129 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
130 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
131 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

132 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
133 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
134 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen
135 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

136 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
137 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
138 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
139 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,
140 pünktlich zu entrichten.

141 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.
142

143 (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Übernahme eines Parteiamts in einer
144 anderen Partei nach Parteiengesetz unmittelbar dem Bundesvorstand sowie dem
145 zuständigen Landesvorstand schriftlich ohne Aufforderung mitzuteilen.
146 Bei Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung bereits bestehende Funktionen in
147 einer anderen Partei sind unverzüglich dem Bundesvorstand sowie dem
148 zuständigen Landesvorstand schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Frist von
149 einem Monat zu beenden, sofern sie die Bestimmungen von § 2 (4) erfüllen. Die
150 Beendigung ist dem Bundesvorstand ohne weitere Aufforderung bis spätestens
151 einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung schriftlich
152 nachzuweisen. Kommt ein Mitglied diesen Anzeige- und Nachweispflichten nicht
153 nach oder beendet eine Funktion in einer anderen Partei nicht, stellt das einen
154 zwingenden Ausschlussgrund dar.

155 § 4. Beweg*innen

156 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
157 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
158 Diese Menschen können als Beweg*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.
159 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweg*in mit einem
160 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

161 (2) Beweg*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
162 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
163 Mitarbeit als Beweg*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
164 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als

165 Beweger*in entscheidet der Bundesvorstand.

166 (3) Die Mitarbeit einer Beweger*in endet auch
167 - durch Erklärung der Beweger*in gegenüber dem Bundesvorstand,
168 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
169 - bei Verstoß gegen die Satzung.

170 (4) Alle Beweger*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
171 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
172 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
173 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

174 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 175 **Mitglieder und ihr Ausschluss**

176 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
177 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein
178 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
179 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
180 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
181 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
182 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

183 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
184 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der
185 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

186 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
187 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
188 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

189 (4) Parteischädigendes Verhalten
190
191 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

192 (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
193 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

194 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

195 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
196 worden zu sein,

197 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
198 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
199 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige

200 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
201 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

202 (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
203 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
204 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
205 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
206 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

207 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
208 dem*der politischen Gegner*in offenbart,

209 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

210 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
211 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
212 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

213 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
214 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes
215 ist nur der Bundesvorstand zuständig.

216 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
217 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das
218 Mitglied angehört, anzurufen.

219 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
220 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
221 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
222 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.
223 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
224 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
225 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
226 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus
227 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
228 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

229 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
230 Mitgliedern entsprechend.

231 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 232 **Gebietsverbände**

233 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
234 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich
235 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,
236 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

237 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes
238 nachgeordneter Gebietsverbände.

239 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
240 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
241 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
242 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der
243 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren
244 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme
245 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit
246 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.
247 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
248 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

249 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie** 250 **in Bewegung**

251 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte
252 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in
253 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen
254 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes
255 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen
256 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines
257 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
258 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

259 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
260 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
261 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

262 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
263 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
264 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
265 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils
266 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
267 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände
268 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht
269 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

270 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

271 **§ 8. Der Bundesvorstand**

272 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
273 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
274 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
275 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich

276 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
277 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
278 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende
279 Regelung trifft.

280 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

281 ○ zwei Vorsitzende,

282 ○ der*die Schatzmeister*in,

283 ○ vier weitere Mitglieder

284 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
285 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
286 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
287 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

288 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
289 ihm beauftragte oder benannte Personen.

290 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
291 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die
292 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.
293 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag
294 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
295 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl
296 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

297 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
298 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
299 eines Dringlichkeitsantrags.

300 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
301 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen
302 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
303 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
304 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
305 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
306 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
307 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

308 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
309 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
310 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des
311 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

312 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
313 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
314 Bundesparteitag offenlegen.

315 (10)Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
316 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
317 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
318 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

319 **§ 9. Der Parteitag**

320 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

321 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
322 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder
323 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-
324 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat
325 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,
326 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.
327 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller
328 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten
329 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

330 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
331 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
332 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den
333 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich
334 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein
335 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet
336 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf
337 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die
338 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität
339 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro
340 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des
341 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der
342 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen
343 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in
344 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die
345 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem*der Bundestagspräsident*in im
346 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

347 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
348 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
349 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende
350 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die
351 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und
352 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und
353 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,
354 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist

355 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
356 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

357 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
358 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

359 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
360 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag
361 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes
362 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine
363 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht
364 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des
365 Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten
366 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte
367 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei
368 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen
369 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

370 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
371 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist
372 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
373 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

374 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

375 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
376 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

377 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
378 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

379 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
380 Parteien nach § 12.

381 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

382 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
383 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

384 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
385 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
386 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden
387 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so
388 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
389 Protokoll beigefügt.

390 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht

391 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
392 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
393 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
394 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
395 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
396 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
397 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
398 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

399 (11)Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
400 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung
401 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen
402 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

403 (12)Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
404 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung
405 oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt
406 ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen
407 gewertet.

408 (13)Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder
409 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen
410 allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-
411 Auftritt veröffentlicht werden.

412 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand,
413 der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

414 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und
415 Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt
416 drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

417 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

418 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
419 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
420 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und
421 Satzungsrang hat.

422 **§ 11. Urabstimmung**

423 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
424 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

425 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

426 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
427 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
428 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

429 (b) von drei Landesverbänden oder

430 (c) des Bundesparteitages oder

431 (d) des Bundesvorstands

432 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
433 Urabstimmung fest.

434 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
435 Urabstimmung.

436 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich
437 im Plenum.

438 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der
439 Bundesvorstand erlässt.

440 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

441 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
442 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
443 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung
444 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind
445 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen
446 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und
447 neutral zu sein.

448 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
449 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

450 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
451 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
452 zur Bestätigung vorgelegt.

453 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

454 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
455 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
456 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

457 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
458 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

459 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
460 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
461 Bundesvorstand eingegangen ist.

462 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
463 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

464 **§ 13. Schiedsgerichte**

465 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
466 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
467 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

468 **§ 14. Finanzordnung**

469 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
470 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
471 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
472 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

473 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

474 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
475 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
476 Initiativen gebunden.

477 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
478 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
479 beschränkt.

480 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
481 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
482 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
483 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

484 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
485 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
486 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
487 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen
488 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

489 **§ 16. Vielfaltsförderung**

- 490 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
491 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
492 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
493 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
494 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
495 einzuberufen.
- 496 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
497 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
498 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
499 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
500 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten
501 Formen.
- 502 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
503 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
504 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.
- 505 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens
506 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit
507 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der
508 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
509 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
510 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.
- 511 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
512 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
513 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2
514 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren
515 regelt die Wahlordnung.
- 516 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
517 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
518 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
519 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
520 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
521 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.
- 522 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
523 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
524 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen
525 und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen
526 Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind,
527 werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon
528 unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.
- 529 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
530 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
531 Organisation, der Mitglieder, Beweg*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht

532 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
533 gestärkt werden soll.

534 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
535 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
536 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
537 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der
538 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
539 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

540 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung
541 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur
542 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

543 **§ 17. Förderung junger Menschen**

544 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
545 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen
546 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen
547 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

548 **§ 18. Änderung der Satzung**

549 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

550 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung
551 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
552 Verabschiedung auf dem Parteitag.

553 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
554 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten
555 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich
556 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

557 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
558 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
559 verantwortlich bleibt.

560 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
561 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat
562 auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
563 verschieben.

564 **§ 19. Salvatorische Klausel**

565 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
566 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
567 berührt.

568 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
569 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

570 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
571 April 2017 in Kraft.

572 **Anhang**

573 (1) Verhaltens-Kodex